



GEWERBLICHE HAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN

Schutz für die Firma mit einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. Für viele Unternehmen praktisch ein Muss, denn die Versicherung kommt für berechtigte Schadenersatzansprüche Dritter auf und wehrt unberechtigte Ansprüche ab.

Bernd Offermanns Versicherungsmakler e. K.
Herderstr. 24
41379 Brüggen



Tel.: 02157 / 127 93 90
Fax: 02157 / 127 93 99
mail@bovm.de
www.bovm.de

Risiko „Haftpflicht“

Zur Veranschaulichung von Haftpflichtrisiken wird gerne das sprichwörtliche Damokles-Schwert herangezogen. Völlig zu Recht, denn es symbolisiert eine latente Gefahr, die sich jederzeit mit mehr oder minder schwerwiegenden (finanziellen) Folgen realisieren kann.

Gemeint sind in diesem Kontext in erster Linie Schadenersatzansprüche gegen den Unternehmer, die Dritte aus **Personen-, Sach- oder Vermögensschäden** ableiten können. Als Ursache kommen beispielsweise fehlerhafte Produkte, Montagefehler oder auch eine Sachbeschädigung am Eigentum des Kunden, z. B. durch einen Lieferanten, in Betracht. Für einige Berufsgruppen ist eine Berufs-Haftpflichtversicherung vorgeschrieben, etwa für Rechtsanwälte oder Ärzte. Andere Betriebe, Handwerker oder Händler, sollten sich freiwillig versichern.



Betriebshaftpflichtversicherung

Die gesetzliche Festlegung findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch, § 823. Dort ist zu lesen: *„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“*

Dabei spielt es keine Rolle, ob ein entstandener Schaden durch eine Privatperson oder durch einen Gewerbebetrieb verursacht wurde.

Was ist eine Betriebshaftpflichtversicherung und wer sollte sich versichern?

Die Betriebshaftpflichtversicherung schützt Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe sowie Industrieunternehmen mit allen dem Gewerbebetrieb dienenden Tätigkeiten, Rechtsverhältnissen und Eigenschaften. Neben den Inhabern bzw. gesetzlichen Vertretern des Betriebes sind in der Regel auch alle Mitarbeiter mitversichert.

Ein enormes Kostenrisiko stellen auch mögliche Schäden durch Umwelteinwirkungen dar, die durch das Gewerbe hervorgerufen werden, etwa eine Erdoberflächenverunreinigung durch auslaufendes Hydrauliköl oder Gifte. Schutz bieten kann hier eine Umwelthaftpflichtversicherung bzw. Umweltschadenversicherung, die nicht automatisch Bestandteil der Betriebshaftpflichtversicherung ist.

Schadenbeispiele



Bei Schachtarbeiten für die Verlegung neuer Abwasserrohre im Vorgarten eines Mehrfamilienhauses wird die vorhandene Zisterne irreparabel beschädigt. Das austretende Wasser flutet den Schacht. Die Kosten für den Austausch der Zisterne trägt die Betriebspflichtversicherung des Bauunternehmers.

Bei Schweißarbeiten an einem Metallzaun kommt es durch Funkenflug versehentlich zu Brandschäden an einem parkenden Auto. Zur Beseitigung des Schadens ist die komplette Lackierung der betroffenen Fahrzeugseite sowie des Dachs notwendig. Die Betriebspflicht übernimmt die Kosten.



Eine gerade neu eröffnete Wein- und Spezialitätenhandlung setzt zu Werbezwecken so genannte Kundenstopper ein, die nur aufgeklappt und vor das Geschäft gestellt werden müssen. Ziel ist, Passanten durch beidseitig angebrachte Werbebotschaften in den Verkaufsbereich zu locken. Eine unzureichende Fixierung plus starker, böiger Wind sorgten dafür, dass der an sich standfeste Stopper in Bewegung geriet und einen davon überraschten Fußgänger zu Fall brachte. Es entstand nur Sachschaden, der die Betriebspflicht dennoch teuer zu stehen kam, weil neben der Bekleidung auch die hochwertige Uhr des Passanten Schaden nahm.



In einem Café verschüttet eine Kellnerin versehentlich ein großes Glas Milchkaffee, dessen Inhalt sich überwiegend in die Notebook-Tastatur eines Gastes ergießt. Das Gerät stellt daraufhin dauerhaft seinen Dienst ein. Die Kosten für die Anschaffung eines neuen Notebooks sowie für die Reinigung der Garderobe des Gastes trägt die Betriebshaftpflichtversicherung des Cafés.

Ein Optiker verletzt eine junge Frau durch einen ungeschickten Handgriff erheblich am Auge, als er ihr die neue Brille zur Einstellung des korrekten Sitzes anpassen will. Die Kundin muss operiert werden und verbringt mehrere Wochen in einer Augenklinik. Im Anschluss fordert und erhält sie Schmerzensgeld, die die Betriebshaftpflichtversicherung ebenso trägt wie die Behandlungskosten.



Produkthaftpflichtversicherung

Eine Produkthaftpflichtversicherung ist in vielen Fällen die perfekte Ergänzung zur Betriebshaftpflichtversicherung. Die gesetzlichen Regelungen finden sich im Produkthaftungsgesetz. Eine Besonderheit in diesem Zusammenhang stellt die verschuldensunabhängige Haftung für Produktmängel dar. Demnach müssen Hersteller, teils sogar auch Importeure, für Schäden aus Produktmängeln finanziell geradestehen, die sie selbst bzw. der Betrieb nicht verschuldet haben. Um in die Haftung zu geraten, genügt es, dass die produzierte Ware fehlerhaft ist und gewerblich vertrieben wurde.

Schadenbeispiele

Stürzt und verletzt sich ein Radfahrer beispielsweise aufgrund eines nachweislich konstruktionstechnisch nicht einwandfreien Rades, greift in der Regel bereits die Haftung. Gut, wenn der Hersteller eine Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, denn die vorhandene Betriebshaftpflichtversicherung würde in diesem Fall keinen Schutz bieten, versichert sie doch nur das Betriebsstättenrisiko.



Die von einer Firma hergestellten Süßwaren sind unverkäuflich, weil sie durch eine zugeliesserte, mit einem Bitterstoff verunreinigte Zutat, ungenießbar geworden sind. Für den Lieferanten der verunreinigten Zutat ergibt sich hieraus die Haftung für einen Vermögensschaden, der finanziell nur über eine Produkthaftpflichtversicherung abgefangen werden kann.

Ein Hotelier verkauft seinen Gästen an der Hotelbar einen als „Hausmarke“ gelabelten Wein in verschiedenen Gebindegrößen. Er bezieht den Wein seit Jahren von einem italienischen Winzer. Eine Lieferung allerdings wurde gepanscht, entweder vom Hersteller oder im Abfüllbetrieb. Die Hotelgäste klagen über Magenkrämpfe und Schwindel. Der Hotelier ist in diesem Fall haftbar.

